

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Auslandskrankenversicherung der Europ Assistance Versicherungs-AG (EA). Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Den genauen Umfang der Leistungen und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Ihnen vorliegenden Versicherungsbedingungen zur Auslandskrankenversicherung VB EA AK JS 2017. Bitte beachten Sie auch unsere Verbraucherinformation.

1. Welchen Versicherungsvertrag bietet Ihnen die EA an?

Wir bieten Ihnen eine Krankenversicherung für Auslandsreisen an.

2. Bei welchen Ereignissen erbringt die Auslandskrankenversicherung Leistungen?

Sie erkranken, erleiden einen Unfall oder versterben während einer Reise im Ausland.

Sie haben eine Komplikation in der Schwangerschaft oder entbinden vor Beginn der 36. Schwangerschaftswoche.

Sofern Sie vor Beginn der 33. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt) entbinden, erbringen wir Leistungen auch für Ihr neugeborenes Kind.

3. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Schadenfälle, wenn

- Sie ausschließlich oder auch zum Zwecke der Behandlung ins Ausland gereist sind.
- vor Reiseantritt ein Arzt festgestellt hat, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen. Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie wegen eines Todesfalls Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.
- Ihre Krankheit oder Unfall durch Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmittel, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffe hervorgerufen wurden.
- Sie die Rückreise in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten können oder nicht transportfähig sind, leisten wir keinen Krankenrücktransport.
- Sie schwanger sind und nicht dem Rat Ihres Arztes folgen, eine Reise nicht anzutreten oder ein bestimmtes Transportmittel nicht zu wählen.
- Sie schwanger sind und nach Beginn der 36. Schwangerschaftswoche entbinden oder zu einer regelmäßigen Untersuchung müssen.

4. Wie hoch ist mein Beitrag und wann muss ich bezahlen?

Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom gewählten Tarif. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Ihrer Versicherungspolice. Der erste Betrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein. Die Prämie für das weitere Versicherungsjahr ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

5. Welche Kosten sind nicht versichert?

Damit wir die Prämien stabil halten können, müssen wir die Kostenerstattung in einigen Fällen begrenzen bzw. ausschließen. Beispielsweise übernehmen wir keine Kosten für Behandlungen oder Arznei- Hilfs-, Heil-, und Verbandsmittel die nicht ärztlich verordnet wurden. Näheres entnehmen Sie bitte § 5 der Versicherungsbedingungen.

6. Was muss ich bei Vertragsschluss beachten?

Um Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen zu können, müssen Sie die im Antragsformular gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

7. Was muss ich während der Vertragslaufzeit beachten?

Wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern teilen Sie uns dies bitte mit. Desweiteren müssen Sie dabei mitwirken den Schaden zu vermeiden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Art. 10 der Versicherungsbedingungen.

8. Was muss ich bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie vor und im Schadenfall mitwirken, indem Sie den Schaden vermeiden, die Schadenkosten gering halten und uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Art. 10 und § 3 der Versicherungsbedingungen.

9. Wann beginnt und endet mein Versicherungsschutz?

In der Auslandskrankenversicherung besteht Versicherungsschutz ab dem gewählten Versicherungsbeginn, frühestens mit Antritt der Reise. Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise. Versichert sind die ersten 56 Tage der Reise.

10. Wie kann ich die Auslandskrankenversicherung beenden?

Ihr Vertrag läuft ein Jahr ab Beginn des Vertrages und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn Sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform kündigen.